

Prävention und Intervention

Kinderschutzkonzeption für (Vereinsname)

Der organisierte Sport steht in der Verantwortung die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam vor Gefahren für ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen (§ 1 Absatz 3, Ziffer 3 SGB VIII). Ausgehend vom Leitfaden „Kinderschutz im Berliner Sport“, der Kinder- und Jugendschutzklärung der Sportjugend Berlin und den Empfehlungen des Landessportbund Berlin, verpflichtet sich der/die (Vereinsname) das Berliner Konzept zum Kinderschutz im Sport und die damit verbundenen elementaren Standards des Kinderschutzes, mit der Unterstützung von entsprechenden Fachkräften, umzusetzen.

Der/Die (Vereinsname) verurteilt jegliche Form gewalttätiger Übergriffe und sexualisierter Gewalt - insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Vereinsausschluss.

Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind:

- Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewalt, physische Misshandlung
- seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

Das Berliner Konzept zum Kinderschutz im Sport besteht u.a. aus fünf (**Präventions-**) Elementen, die miteinander verknüpft sind und die insbesondere zur Vorbeugung von strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen mit Minderjährigen in Sportvereinen oder Sportverbänden beitragen sollen. Diese Elemente beinhalten:

- **1. Kinderschutzklärung unterzeichnen und umsetzen!**

Die Erklärung zum Kinderschutz formuliert Verhaltenserwartungen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Berliner Sport. Sie ist ein Instrument der Selbstverpflichtung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und im Sport wirksame Maßnahmen zu ihrem Schutz vor sexualisierter Gewalt zu ergreifen.

- **2. Hinsehen, nicht wegschauen!**

Die Mitarbeiter*innen, Trainer*innen sowie Funktionsträger*innen des/der (Vereinsname) bekennen sich zu ihrer Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihnen ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich nur sehr bedingt gegen gewalttätige und sexuelle Übergriffe wehren können. Sie tragen Sorge dafür, dass Maßnahmen des Kinderschutzes umgesetzt werden.

- **3. Kinderschutzbeauftragte(n) benennen!**

Der/Die (Vereinsname) ernennt X ehrenamtliche Person/en (NAME), als Kinderschutzbeauftragte(n) für das (Räume) im Vier-Augen-Prinzip (w/m). Der/Die Beauftragte/n kümmern sich um alle Belange des Kinderschutzes. Sie sind Vertrauensperson und Ansprechpartner(in) für Sportler*innen – insbesondere Kinder, Jugendliche und deren Eltern –, Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Funktionsträger*innen, Mitarbeiter*innen und sonstige Sportoffizielle (wie Lizenzträger*innen)

des Vereins und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.

Zu den Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten gehören:

- ° Das Einholen und die Verarbeitung von fachlichen Informationen zum Kinderschutz sowie zu den Möglichkeiten der Prävention und Intervention.
- ° Die Erarbeitung und Umsetzung fachlicher Standards für den Kinderschutz im (Vereinsname).
- ° Koordination, Steuerung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen und Handlungsleitlinien im Verein.
- ° Themenbezogene interne und externe Öffentlichkeitsarbeit ggf. in Kooperation mit anderen Verantwortlichen (Publikationen, Aushänge, Netzwerke, Schulungen etc.)
- ° Beschwerdemanagement: Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- ° Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbeauftragten vom Landessportbund Berlin/ Sportjugend Berlin und Landestanzsportverband Berlin sowie externen Fachstellen
- ° Ggf. Krisenintervention im Verdachtsfall
- ° Ggf. Fachberatung durch Einbeziehung einer weiteren Fachkraft/ Fachberatungsstelle
- ° Ggf. Reflexion der eigenen Wahrnehmung.

• **4. Fort- und Weiterbildung wahrnehmen!**

Basiswissen und Grundqualifikation im Bereich Kinderschutz sind Voraussetzungen, um Präventionsmaßnahmen kompetent umsetzen und eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt entwickeln zu können. Grundkenntnisse sind wichtig, um Fehlverhalten und Unterlassungen zu vermeiden und damit die eigene Person vor möglichen Konsequenzen zu schützen.

Der/Die (Vereinsname) wird hierbei ehrenamtlich von zwei qualifizierten Fachkräften im Kinderschutz (ehrenamtliche Kinderschutzbeauftragte), insbesondere im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt, unterstützt. Zusätzlich haben der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin mit externen Beratungsstellen Zusammenarbeit in diesem Handlungsfeld vereinbart.

Ansprechpartner ist/sind:

Name **Telefon** **Mail:** jugendschutz@vereinsname.de

- **5. Persönliche Eignung von Trainern/Übungsleitern, Betreuern, Mitarbeitern und Funktionsträgern durch Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen überprüfen!**

Der/Die (Vereinsname) hat in der Auswahl der Mitarbeiter, Referenten, Trainer und Betreuer eine gewisse fachliche und pädagogische Vorstellung über deren Qualität und Eignung. Diese Vorstellungen und Kriterien leiten die Gewinnung und Auswahl von ehrenamtlichen, aber auch hauptberuflichem Personal und Trainern. Eindrücke über die fachliche Qualität und persönliche Eignung von ehrenamtlichem aber auch hauptberuflichen Mitarbeitern und Trainern im Kinder- und Jugendbereich lassen sich dann in der Regel im direkten Gespräch, in der Beurteilung der praktischen Leistungen und in ihrem qualifizierten Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewinnen.

Sexueller Missbrauch wird von Tätern und Täterinnen meist gezielt und strategisch vorbereitet. Dazu gehört ein großes Maß an Manipulation und Täuschung. Das bedeutet, dass oft verbindliche und vertrauenswürdige Verhaltensweisen gezeigt und konstruktive Beziehungen zur Vereinsführung, zu Eltern und anderen Vereinsmitgliedern entwickelt sowie Vertrauensverhältnisse zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden.

Einen hundertprozentigen Schutz vor sexuellen Übergriffen gibt es nicht und auch optimierte fachliche und organisatorische Verfahren in der Auswahl und in der Eignungsprüfung von Personal können keine absolute Sicherheit gewährleisten. Es gibt aber ein Instrument, mit dem ausgeschlossen werden kann, dass bereits vorbestrafte Sexualstraftäter wieder in die Nähe von Kindern und Jugendlichen gelangen und ihr Vertrauen erneut missbrauchen können.

Der/Die (Vereinsname) verpflichtet daher alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Trainer*innen/Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen des Vereins zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Die Überprüfung der Führungszeugnisse erfolgt alle vier Jahre.

Beauftragte Dienstleister im Verein, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort regelmäßig tätig sind, bestätigen dem Vorstand ebenfalls regelmäßig, dass in den erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine Eintragungen vermerkt sind, die deren Einsatz im (Vereinsname) aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes entgegen stehen.

Verfahren und Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Funktionsträger*innen, Mitarbeiter*innen und sonstige Sportoffizielle (wie Lizenzträger*innen) des Vereins sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Wahrnehmen und Erkennen von Kindeswohlgefährdungen und der Deutung von Anzeichen sexueller Übergriffe auf Minderjährige.

Daher wird der Verein ehrenamtlich von ein/zwei qualifizierten Beauftragten im Bereich Kinderschutz unterstützt. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung können die Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Funktionsträger*innen, Mitarbeiter*innen und sonstige Sportoffizielle (wie Lizenzträger*innen) des Vereins sich von folgenden ehrenamtlichen Kinderschutzfachkräften beraten lassen: Name

Handlungsschritte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

- ° Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln
- ° Kinderschutzbeauftragte(n) des Vereins und/oder des LTV Berlin/der BTSJ und/oder des Landessportbund Berlin/der Sportjugend Berlin informieren und hinzuziehen
- ° Beratung im Vier-Augen- Prinzip unter Bezugnahme des berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)
- ° ggf. Vorstand des (Vereinsname) informieren und weitere Handlungsschritte abstimmen

Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch

- ° Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln
- ° Sofortiges Informieren und Hinzuziehen der Kinderschutzbeauftragten des Vereins und/oder des LTV Berlin/der BTSJ und/oder des Landessportbund Berlin/der Sportjugend Berlin informieren und hinzuziehen
- ° Vertrauliche Behandlung des Vorgangs sicherstellen, keine Gerüchte verbreiten, Vermeidung vorschneller Anschuldigungen
- ° Das potenzielle Opfer schützen
- ° Vereinsvorstand über den Verdacht informieren und Handlungsschritte abstimmen
- ° Sofortige Abwägung der Indizien und Anhaltspunkte im Helfersystem (Beobachtungen, Berichte Dritter, Gerüchte, Erzählungen des vermeintlichen Opfers, anonyme Hinweise)
- ° Bewertung und Dokumentation der Fakten
- ° Gewichtung der Ernsthaftigkeit des Verdachtsfalls und Diskussion des weiteren Vorgehens
- ° ggf. Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle

Entgegennehmen von Kinderschutzmeldungen

Der/Die (Vereinsname) verfügt über eine Meldestelle und benennt Ansprechpersonen, an die sich Sportler*innen – insbesondere Kinder, Jugendliche und deren Eltern –, Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Funktionsträger*innen, Mitarbeiter*innen und sonstige Sportoffizielle (wie Lizenzträger*innen) des Vereins im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung wenden können.

Meldungen können per Mail, persönlich oder telefonisch, an folgende Person/en, gehen:

Ansprechpartner ist/sind:

Name **Telefon** **Mail:** jugendschutz@vereinsname.de

Bei eingehenden Meldungen, wird umgehend, mindestens im Vier-Augen-Prinzip, über die weitere Vorgehensweise beraten (Krisenteam). Der/die Melder(in) (sofern nicht Anonym), bekommt eine Rückmeldung zum Eingang der Meldung.